

Bevollmächtigung des anderen Erziehungsberechtigten

Liegt das Sorgerecht bei beiden Elternteilen, so besteht zur Vereinfachung der Beziehungen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, dass der Elternteil, der die Interessen des Kindes in der Regel gegenüber der Schule wahrnimmt, von dem anderen Elternteil gegenüber der Schule zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bevollmächtigt wird. In diesem Fall entfielen die Pflicht der Schule, in Fragen von wesentlicher Bedeutung mit beiden Elternteilen zu kommunizieren.

Eine solche Bevollmächtigung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Eltern zwar das gemeinsame Sorgerecht haben, aber getrennt oder geschieden leben und sich ein Elternteil vorwiegend um die Beschulung des Kindes kümmert. Eine Pflicht zur Bevollmächtigung besteht jedoch in keinem Falle.

Vollmacht

(für Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____

(Name der Mutter oder des Vaters, der die Interessen des Kindes gegenüber der Schule wahrnimmt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____

(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des bevollmächtigenden Elternteils